

Satzung für den Förderverein für die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Pirna e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Pirna e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Pirna.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - a) Unterstützung der missionarischen, inhaltlichen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenbezirk Pirna in materieller, finanzieller und organisatorischer Form,
 - b) inhaltliche Begleitung der Aufgaben und der Verantwortlichen der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Pirna,
 - c) Information und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und Personenverbände werden, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen, Personen ist der Antrag auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die be-

schränkt geschäftsfähige Person.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben und die Einhaltung der Ordnung des Vereins einzusetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen erfolgt die Austrittserklärung durch die gesetzliche Vertretung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung in der Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Sitzungen der Organe können als analoge, als digitale oder als gemischt analoge/digitale (hybride) Veranstaltungen abgehalten werden.
 - a) Digitale Veranstaltungen und der digitale Teil der hybriden Veranstaltungen werden in einem nichtöffentlichen, kennwortgeschützten Video-/Audiochat abgehalten. Gäste können zugelassen werden.
 - b) Bei digitalen und hybriden Veranstaltungen wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass geheime Abstimmungen und Wahlen möglich sind.
 - c) Findet eine Sitzung als digitale oder hybride Veranstaltung statt, wird das jeweils nur für die aktuelle Veranstaltung gültige Kennwort mit einer E-Mail an die Mitglieder vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Sitzungen der Organe.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt in Textform an die jeweils letzte vom Mitglied angegebene Kontaktmöglichkeit mit mindestens dreiwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Zur Wahrung der Frist gilt das Versanddatum.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Personen, die mit der Kassenprüfung beauftragt werden,
 - b) Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) Beschluss und Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Versammlung in Textform die Behandlung weiterer Punkte verlangen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, wird die Wahl wiederholt. Ist auch danach keine Mehrheit zustande gekommen, entscheidet ein dritter Wahlgang mit relativer Mehrheit. Kommt auch diese nicht zustande, entscheidet das Los zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen.
- (6) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge ist eine Mehrheit von zwei Drittel, über Anträge zur Änderung des Vereinszweckes Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der kassenführenden Person, der protokollführenden Person, sowie dem Jugendwart/der Jugendwartin des Kirchenbezirkes Pirna als geborenes Vorstandsmitglied. Ist die Stelle des Jugendwartes/der Jugendwartin unbesetzt, bestimmt der Vorstand des Kirchenbezirkes Pirna (KBV) eine Vertretung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen volljähriges Mitglied des Vereines, sowie Glied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger/eine Nachfolgerin berufen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende /den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme

der/des stellvertretenden Vorsitzenden. § 6 (7) der Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben kann der Vorstand eine geschäftsführende Person berufen, die die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes führt. Sie ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Soweit dies nötig ist, unterstützt die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Pirna die Arbeit der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleitung mit ihren technischen und organisatorischen Möglichkeiten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Personen, die mit der Kassenprüfung beauftragt werden, prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und erstellen einen Kassenprüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann eine binnen vier Wochen zu gleichem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Pirna der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Arbeit der Evangelischen Jugend zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 19. April 2004 in Kraft.

1. Änderung der Satzung am 14. April 2015.
2. Neufassung der Satzung am 04. Oktober 2022.